Stellungnahme zum Antrag



CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: 2022/0162/3 Verantwortlich: Dez. 2 Dienststelle: OA

Verlängerung der Erweiterung der Nutzung von Außenbestuhlungsflächen (u.a. Heizstrahler) bis zum 31.März 2023

Gremium	Termin	ТОР	ö	nö
Gemeinderat	29.03.2022	10.3	х	

Kurzfassung

Für eine nochmalige Verlängerung der Verwaltungspraxis bis zum 31. Oktober 2022 hinsichtlich der Erweiterung der Nutzung von Außenbestuhlungsflächen, insbesondere auf gewidmeten Parkplätzen, und dem Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren wird beim Abwägen aller Belange keine Notwendigkeit mehr gesehen.

Die Verwaltung wird prüfen, wie eine Verteilung des öffentlichen Raums konzeptionell untersucht und in eine verbindliche Regelung umgesetzt werden kann. Auf Grund der Komplexität wird eine Umsetzung bis zum 31. Oktober 2022 nicht erfolgen können.

Gegenfinanzierungsvorschlag können aufgrund der Kurzfristigkeit des Antragseingangs nicht genannt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Auswirkungen	der Maßnahme (2	Inzanlungen Er Zuschüsse und hnliches)	trage	(F	olgekosten mit kalkulatorischen Kosten ozüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)							
Ja □ Nein ⊠												
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja												
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)				\boxtimes	Ja □	positiv negativ		geringfügig erheblich				
IQ-relevant Nein		Nein ⊠	Ja		Korridorthema:							
Anhörung Ortschaftsrat	: (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ⊠	Ja		durchgeführt am							
Abstimmung mit städtis	schen Gesellschaften	Nein 🗵	Ja		abgestir	mmt mit						

Ergänzende Erläuterungen

In der Sitzung am 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat mehrheitlich die vorübergehende Aussetzung der Sondernutzungsrichtlinie Mühlburg (Richtlinie für sondernutzungspflichtige Ausstattung im öffentlichen Raum), die vorübergehende Aussetzung der in den Hinweisen zur Gestaltungssatzung "Altstadt Durlach" enthaltenen stadtgestalterischen Festlegungen in Bezug auf die Nutzung von Abgrenzungen, Abschrankungen, Sichtschutz, Raucherzelte, Heizpilzen und sonstigen Wärmeerzeugern und die vorübergehende Aussetzung der Sondernutzungsgebühren und den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren für die gewerblichen Sondernutzungen sowie in bestimmten Bereichen für Gastronomie und Handel bis zum 31. März 2022 verlängert.

In Anbetracht der zugrunde liegenden Situation wurde der Gemeinderat informiert, dass die Verwaltung eingehende Anträge auf räumlich und / oder gestalterisch erweiterte Nutzungen von Außenbestuhlungsflächen im Rahmen des rechtlich Machbaren wohlwollend prüfen wird. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Sondernutzung genehmigt werden kann, ist von der Straßenverkehrsbehörde jedoch in jedem Einzelfall zu würdigen.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben darüber hinaus die Gastronomen, Schaustellende, Festwirte und Festwirtinnen sowie Händler und Händlerinnen in besonderem Maße getroffen, insbesondere die Auflagen zu den Hygienevorkehrungen sowie Personenbeschränkungen.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen wurde das subjektive Interesse der Gewerbetreibenden an der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gegenüber dem öffentlichen Interesse der uneingeschränkten und gemeingebräuchlichen Nutzung der Straße ausnahmsweise besonders hoch bewertet. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass es sich jeweils um zeitlich befristete Sondernutzungen handelt. Die Ausführungen gelten vor allem für Parkplätze. In diesem Zusammenhang erfolgte dann auch die Aussetzung der Erhebung der gewerblichen Sondernutzungsgebühren sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren.

In den für den Fußverkehr gewidmeten Bereichen, insbesondere Gehwege und Fußgängerzonen, kommen erweiterte Außenbestuhlungsflächen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weiterhin in Betracht. Insofern wird dem Änderungsantrag zugrundeliegenden Gedanken in weiten Teilen bereits entsprochen.

Sowohl die Bundesregierung als auch die baden-württembergische Landesregierung treiben ihre Pläne für weitere Lockerungen der Corona-Vorschriften voran. Mit Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetztes des Bundes werden – mit Ausnahme weniger Basismaßnahmen – bereits eine Vielzahl an bis dahin geltenden Maßnahmen zurückgefahren.

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es daher keiner nochmaligen Verlängerung der Erweiterung der Nutzung von Außenbestuhlungsflächen und damit verbundenen Gebührenbefreiungen. In diesem Zusammenhang der Außenbestuhlungsflächen ist auch die Beschwerdelage zur berücksichtigen. In 62 Fällen wurden erweiterte Außenbestuhlungsflächen – überwiegend in der Innenstadt – genehmigt. Insbesondere durch den hohen Parkdruck und der überwiegend bestehenden Bewirtschaftung, aber auch durch die mit der erweiterten Nutzung von Außenbestuhlungsflächen verbundenen Auswirkungen, häufen sich kritische Rückmeldungen der Anwohnenden.

Die Inhaber*innen der Sondernutzungserlaubnisse wurden bereits zu Beginn des Jahres informiert, dass ohne eine Anschlussregelung die Erweiterungen der Sitzterrassen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie genehmigt wurden, wieder zurückgebaut werden müssen beziehungsweise die ausnahmsweise zur Verfügung gestellten Flächen wieder ihrem ursprünglichen Widmungszweck zugeführt werden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass ab dem 1. April 2022 wieder mit der Erhebung von Gebühren zu rechnen ist.

Grundsätzlich sieht auch die Verwaltung das Erfordernis, die Verteilung des öffentlichen Raums konzeptionell zu untersuchen und damit auch eine rechtlich notwendige Grundlage zu schaffen. Ob und in welchem Umfang Stellplätze entfallen, muss ganzheitlich betrachtet werden. Dabei ist auch die Erarbeitung gestalterischer Vorgaben in Form einer detaillierten verbindlichen Regelung unerlässlich. Die Verwaltung wird prüfen, wie das Vorhaben - insbesondere unter Berücksichtigung bereits laufender Projekte ("ÖRMI", Sondernutzungsrichtlinie) - für die gesamte Stadt umgesetzt werden kann. Auf Grund des komplexen Gesamtzusammenhangs ist dies ein längerfristiger Prozess. Eine Umsetzung bis zum 31. Oktober 2022 erscheint nicht realistisch.

Die Verwaltung schätzt die Mindererträge für den beantragten Zeitraum 1. April 2022 bis 31. Oktober 2022 anhand bisheriger Erfahrungen auf schätzungsweise 200.000 Euro ein. Ein Gegenfinanzierungsvorschlag seitens der Stadtverwaltung kann aufgrund der Kurzfristigkeit des Antragseingangs nicht genannt werden und wäre im weiteren Haushaltssicherungsprozess zu berücksichtigen. Die Stadtverwaltung gibt allerdings an dieser Stelle zu bedenken, dass die Auflagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum DHH 2022/2023 gerade im Bereich der freiwilligen Leistungen ein hohes Maß an Disziplin von allen an den finanziellen Belangen der Stadt Karlsruhe Beteiligten erfordert.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.